

## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
1	<b>§ 1 Aufgaben</b>  (3) Behindertenrelevante Themen, mit denen sich die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik beschäftigt, betreffen insbesondere die Bereiche Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten.	Anpassung an das erweiterte Verständnis von Behindertenpolitik.  Anpassung an die Änderung der Hauptsatzung gem. Beschluss des Rates vom 23.03.2021.	<b>§ 1 Aufgaben</b>  (3) <u>Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe.</u> Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik beschäftigt sich insbesondere mit den Bereichen:  Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung, Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten, <u>Allgemeine Verwaltung, Digitalisierung und Wirtschaft</u>
2	<b>§ 2 Zusammensetzung</b>  (1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gehören als Mitglieder an:  Nr. 1) 7 Vertreterinnen/Vertreter von in Köln ansässigen Behindertenorganisationen bzw. Behindertenselbsthilfegruppen aus den Bereichen ...	Die Mitgliedschaft in der Stadt AG wird nicht mehr streng an die Mitgliedschaft in Köln ansässigen Behindertenorganisationen bzw. Behindertenselbsthilfegruppen gebunden. Diese Mitgliedschaft ist aber weiterhin wünschenswert.	<b>§ 2 Zusammensetzung</b>  (1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gehören als Mitglieder an:  Nr. 1) 7 Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige, die eine Köln ansässige Behindertenorganisation bzw. Behindertenselbsthilfegruppe, aus den Bereichen ... vertreten sollen.

Anlage 2

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
3	<p>Nr. 2) 6 Vertreterinnen/Vertreter von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,</p> <p>Nr. 3) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen.</p> <p>Nr. 4) je ein Mitglied der zuständigen Verwaltungseinheit, insbesondere die/der für Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete und die/der Behindertenbeauftragte.</p> <p>Für jede Vertreterin/jeden Vertreter kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden.</p>	<p>Die Verwaltung gestaltet seit dem 1. März 2021 ihre Kommunikation geschlechterumfassend im Wort-, Schrift- und Bildverkehr. Zukünftig werden Formulierungen verwendet, die alle Geschlechter einbeziehen (z.B. Studierende). Wo diese geschlechterumfassende Formulierung nicht möglich ist, wird der sog. Gender-Stern, der Asterisk, verwendet (z.B. Bürger*innen). Von dieser Regelung ausgenommen sind Begriffe, die eine feststehende juristische Definition tragen (z.B. Personalrat als Organisation).</p> <p>Im weiteren Text wird als Begründung „geschlechterumfassende Sprache“ angegeben.</p> <p>Zu Nr. 4) Anpassung an die Regelung in der Hauptsatzung: Die an den Sitzungen teilnehmenden Verwaltungsvertreter*innen sind selbst nicht Mitglied der StadtAG, daher Ergänzung als neuer Absatz 2. Die übrigen Absätze rücken entsprechend auf.</p>	<p>Nr. 2) 6 <u>Vertreter*innen</u> von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,</p> <p>Nr. 3) je <u>ein*e Vertreter*in</u> der Ratsfraktionen.</p> <p>Für <u>jede* Vertreter*in</u> kann <u>ein*e Stellvertreter*in</u> benannt werden.</p> <p>(2) An den Sitzungen nehmen <u>Vertreter*innen</u> der für die unter § 1 (3) genannten Bereiche zuständigen Verwaltungseinheiten, insbesondere <u>die*der</u> für Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete und <u>die*der</u> Behindertenbeauftragte teil.</p>

## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
4	<b>§ 2 Zusammensetzung</b>  (2) Die Benennung der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erfolgt durch den Wahlausschuss der Kölner Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen.	Geschlechterumfassende Sprache (siehe oben)	<b>§ 2 Zusammensetzung</b>  (3) Die Benennung der <u>Vertreter*innen</u> der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erfolgt durch den Wahlausschuss der Kölner Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen.
5	<b>§ 4 Konstituierung</b>  (1) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik veranlasst jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Köln die Benennung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen bzw. Behinderten-selbsthilfegruppen und die Fraktionen des Rates.	Anpassung an die etablierte Praxis.	<b>§ 4 Konstituierung</b>  (1) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik veranlasst jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Köln die Benennung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 durch Anschreiben an den <u>Wahlausschuss der Kölner</u> Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates.
6	<b>§ 5 Einberufung</b>  (2) Zu jeder Sitzung erfolgt eine Einladung. Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Versendung der Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Regel per E-Mail erfolgen.	Anpassung an die etablierte Praxis.	<b>§ 5 Einberufung</b>  (2) In den Einladungen sind Ort und Zeit der Sitzung bekannt zu geben. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform erfolgen.

## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

<b>Nr.</b>	<b>Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u>)</b>
7	<b>§ 6 Leitung der Sitzung</b>  Die/der für die Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik. Die Sitzungsleitung kann im Verhinderungsfall delegiert werden auf die/den Behindertenbeauftragte/n.	Die/der Behindertenbeauftragte ist nicht mehr dem Sozialdezernat zugeordnet, sondern im Amt für Integration und Vielfalt damit im Dezernat OB angebunden.  Geschlechterumfassende Sprache (siehe oben)	<b>§ 6 Leitung der Sitzung</b>  <u>Die*der</u> für die Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik. <u>Im Vertretungsfall übernimmt die Leitung der für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zuständigen Dienststelle die Sitzungsleitung.</u>
8	<b>§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf</b>  (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Tagesordnung sowie über Änderungen und Ergänzungen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung auf der Basis von schriftlichen Themenvorschlägen der Mitglieder zusammengestellt; die Vorschläge können per E-Mail eingereicht werden. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann in ihren Sitzungen bereits Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung festsetzen. Themenvorschläge, inklusive eventueller Beschlussvorlagen und sonstiger Unterlagen, die mit der Einladung verschickt werden sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn bei der	Um insbesondere den Vertreter*innen der Behindertenorganisationen bzw. Behindertenselbsthilfegruppen eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzung zu ermöglichen, wird die Frist zur Vorlage von Sitzungsunterlagen verschärft.	<b>§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf</b>  (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Tagesordnung sowie über Änderungen und Ergänzungen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung auf der Basis von in Textform <u>eingereichten</u> Themenvorschlägen, <u>Anträgen und Anfragen der Mitglieder sowie Verwaltungsvorlagen</u> zusammengestellt. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann in ihren Sitzungen bereits Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung festsetzen. Themenvorschläge, Beschlussvorlagen <u>oder schriftliche Mitteilungen</u> und sonstige Unterlagen, die mit der Einladung verschickt werden sol-

## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
	Geschäftsführung eingehen. Später eingehende Unterlagen werden ggf. per E-Mail nachgesandt.		len, müssen spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingehen. <u>Unterlagen, die spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingehen, werden vor der Sitzung im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Später eingehende Unterlagen werden in der Regel nicht mehr in der Sitzung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtarbeitsgemeinschaft.</u>
9	<b>§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf</b>  (2) Die Geschäftsführung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik auf Tonband aufnehmen, wenn die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik es beschließt. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.	Anpassung an die etablierte Praxis.	<b>§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf</b>  (2) Die Geschäftsführung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik aufnehmen, wenn die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik es beschließt. <u>Die Aufnahme</u> darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
10	<p><b>§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf</b></p> <p>(3) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Es ist erforderlich, dass an der Teilnahme interessierte Zuhörer*innen/Zuhörer sich bei der Geschäftsführung anmelden. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der Zuhörer*innen/Zuhörer begrenzen.</p>	<p>Geschlechterumfassende Sprache (siehe oben)</p>	<p><b>§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf</b></p> <p>(3) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sind öffentlich. <u>Jede*r</u> hat das Recht, als <u>Zuhörer*in</u> an öffentlichen Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Es ist erforderlich, dass an der Teilnahme interessierte <u>Zuhörer*innen</u> sich bei der Geschäftsführung anmelden. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der <u>Zuhörer*innen</u> begrenzen.</p>
11	<p><b>§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik</b></p>	<p>Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik verfügt seit Herbst 2019 über ein jährliches Budget.</p>	<p><b>§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik</b></p> <p>(3) <u>Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik beschließt über das ihr jährlich zur Verfügung stehende Budget im Rahmen der vom Ausschuss Soziales und Senioren beschlossenen Richtlinie zur Verwendung des Budgets der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik.</u></p>

## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
12	<p><b>§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik</b></p> <p>(6) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so nimmt die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter stimmberechtigt an der Sitzung teil.</p> <p>(7) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte, Gäste und Referentinnen/Referenten durch die Sitzungsleitung/Geschäftsführung hinzuziehen.</p>	Geschlechterumfassende Sprache (siehe oben)	<p><b>§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik</b></p> <p>(6) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so nimmt <u>die*der jeweilige Stellvertreter*in</u> stimmberechtigt an der Sitzung teil.</p> <p>(7) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte, Gäste und <u>Referent*innen</u> durch die Sitzungsleitung/Geschäftsführung hinzuziehen.</p>
13	<p><b>§ 9 Entsendung von sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Köln</b></p> <p>(1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige in die für die in § 1 (3) genannten Bereiche zuständigen Ausschüsse sowie in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entsenden. Für den Verhinderungsfall ist jeweils eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestimmen.</p>	Geschlechterumfassende Sprache (siehe oben)	<p><b>§ 9 Entsendung von sachkundige Einwohner*innen in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Köln</b></p> <p>(1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige als sachkundige Einwohner*innen in den für die in § 1 (3) genannten Bereiche zuständigen Ausschüsse sowie in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vorschlagen. Für den Verhinderungsfall ist jeweils <u>ein*e persönliche Vertreter*in</u> zu bestimmen.</p>

## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
	(2) Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wählt der Rat diese als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gem. 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse (§ 23 a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln). Die benannten Personen müssen aktiv und passiv wahlberechtigt sein; insbesondere darf kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz vorliegen.		(2) Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wählt der Rat diese als <u>sachkundige Einwohner*innen</u> gem. 58 Abs. 4 GO NRW in die Ausschüsse (§ 23 a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln). Die benannten Personen müssen aktiv und passiv wahlberechtigt sein; insbesondere darf kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz vorliegen.
14	<p><b>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist ein Ehrenamt. Finanzielle Entschädigungen werden für die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik nicht gewährt.</p>	Die Mitglieder in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erhalten seit 2019 ein Sitzungsgeld.	<p><b>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) <u>Die Mitgliedschaft in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.</u></p>
15	<p><b>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Die/der in ein Ehrenamt Berufene</p>	Geschlechterumfassende Sprache (siehe oben)	<p><b>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. <u>Die*der</u> in ein Ehrenamt Berufene</p>



## Anlage 2

### Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt AG Behindertenpolitik

Nr.	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik alte Fassung	Begründung	Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik neue Fassung (Änderungen <u>unterstrichen</u> )
	hat insbesondere auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über die ihr/ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dient.		hat insbesondere auch nach Beendigung <u>ih-rer*seiner</u> Tätigkeit über die <u>ihr*ihm</u> dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von <u>der*die Oberbürgermeister*in</u> angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dient.

#### **Hinweis:**

**In der Übersicht werden kleinere Änderungen, Formatierungen o.ä. und Änderungen, die z.B. nicht mehr dem „Leitfaden für eine wertschätzende Kommunikation bei der Stadt Köln“ (gilt seit 01.03.2021 für die gesamte Stadtverwaltung) entsprechen, nicht aufgeführt.**